

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 wird der Absatz 3 wird Nr. c gestrichen.**
- 2. Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:**
  - (1) Die Gemeindevorvertretung bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Der Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen der älteren und alten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pinnow. Gemäß Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sorgt er für die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren und ihre aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und setzt sich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen ein. Er berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur den Bürgermeister und die Gemeindevorvertretung in Fragen der Seniorenarbeit.
  - (2) Die Gemeindevorvertretung bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten. Der Kinder- und Jugendbeauftragte vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow. Er setzt sich für die Umsetzung der Kinderrechte sowie für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern ein. Er wirkt mit, dass die Jüngsten der Gemeinde in ihrer Lebenswelt und in allen für sie wichtigen Themen auf geeignete Weise mitentscheiden können. Der Beauftragte bildet das Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern, dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur, dem Bürgermeister und der Gemeindevorvertretung.
- 3. In § 9 werden nach Absatz 6 die Absätze 7 und 8 eingefügt:**
  - (7) Der bzw. die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Pinnow erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro. Werden mehrere Personen in diese Funktion berufen, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen aufgeteilt.
  - (8) Der bzw. die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Pinnow erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro. Werden mehrere Personen in diese Funktion berufen, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, d. 25.06.2025

Im Original gez.

G. Tiroux

Bürgermeister